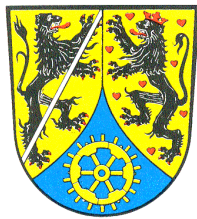


INFORMATION

Abfallwirtschaft

Landkreis Kronach



Abfallwirtschaft

Güterstraße 18
96317 Kronach

Telefon:

09261 678-3 76 und -2 91

Telefax:

09261 62818-3 76 und -2 91

E-mail:

abfallwirtschaft@lra-kc.bayern.de

Internet:

www.landkreis-kronach.de

Abbrennen von Johannisfeuern

Im Juni werden an vielen Orten im Landkreis Kronach wieder Johannisfeuer stattfinden. Damit dieser alte Brauch auch im Einklang mit den entsprechenden gesetzlichen Vorgaben steht, bittet das Landratsamt Kronach, folgende Hinweise zu beachten:

- Johannisfeuer sind bei der zuständigen Gemeindeverwaltung anzuzeigen. Weiterhin ist die Zustimmung des Grundstücksberechtigten einzuholen. Ergänzend soll auch die ILS Coburg über das Abbrennen des Feuers informiert werden. Nähere Informationen hierzu erhält man von der Gemeindeverwaltung.
- In folgenden Schutzgebieten ist das Abbrennen von Johannisfeuern grundsätzlich verboten:
 - Naturschutzgebiete
 - als Naturdenkmal geschützte Flächen
 - geschützte Landschaftsbestandteile
 - gesetzlich geschützte Biotope
 - WasserschutzgebieteIn Landschaftsschutzgebieten ist eine naturschutzrechtliche Erlaubnis des Landratsamtes erforderlich.
- Die Feuer sollten grundsätzlich auf weitgehend vegetationslosen Flächen höhergelegener Standorte abgebrannt werden. Es ist darauf zu achten, dass sich in der näheren Umgebung der vorgesehenen Standorte keine bisher unbeeinträchtigten Biotope befinden.
- Das über einen längeren Zeitraum auf Haufen zusammengetragene Brennmaterial soll vor dem Anzünden umgesetzt werden, da diese Haufen oftmals Tieren als Nistplatz oder Zufluchtsort dienen.
- Beim Abbrennen von Johannisfeuern dürfen für die Umgebung keine Brandgefahren entstehen. Es sind daher folgende Entfernungen einzuhalten:
 - mindestens 100 m zu Wald
 - mindestens 100 m zu leicht entzündbaren Stoffen (z. B. Heu- u. Strohlager, Gasflaschen)
 - mindestens 5 m zu Gebäuden aus brennbaren Stoffen (z. B. Holzscheunen).
Das Landratsamt empfiehlt jedoch hier einen Mindestabstand von 25 m.
 - mindestens 5 m zu sonstigen brennbaren Stoffen (z. B. Holzlager)

Bei geringeren Entfernungen zu Wäldern ist eine Erlaubnis des Landratsamtes und bei Unterschreitung der Mindestentfernung in den sonst genannten Fällen ist eine Erlaubnis bzw. Ausnahmegenehmigung der Gemeinde einzuholen.

- Als Brennmaterial darf nur naturbelassenes und unbehandeltes Holz verwendet werden. Zur Erhöhung der Flammenintensität dürfen ausschließlich natürliche Materialien, wie harzreiche Hölzer herangezogen werden. Die Verwendung anderer Brennstoffe, wie z. B. Altreifen, Kunststoffe oder Altöl zur Erhöhung der Flammenintensität und Verlängerung des Abbrennvorganges ist nicht zulässig.
- Das Verbrennen von Müll (Hausmüll, Sperrmüll oder Problemmüll), der möglicherweise auch widerrechtlich am Verbrennungsort abgelagert wurde, ist nicht zulässig. Der Veranstalter hat dann dafür Sorge zu tragen, dass solche Abfälle einer ordnungsgemäßen Entsorgung zugeführt werden. Bei auftretenden Fragen zur Entsorgung, sind die Abfallberater des Landkreises Kronach gerne behilflich.
- Das Feuer ist ständig unter Aufsicht zu halten. Bei starkem Wind ist das Feuer zu löschen. Beim Verlassen müssen Feuer und Glut erloschen sein. Außerdem sind generell ausreichende und geeignete Löschmöglichkeiten (Feuerlöscher, geeignete große Wasserbehälter, ggf. Hinzuziehung der örtlichen Feuerwehr) vorzuhalten.
- Übrig gebliebenes Brennmaterial sowie die Asche und sonstige Abfälle wie Flaschen und ähnliches sind mitzunehmen und ordnungsgemäß zu entsorgen.

Das Landratsamt Kronach macht in diesem Zusammenhang darauf aufmerksam, dass Zuwiderhandlungen gegen wald-, naturschutz-, brandschutz- oder abfallrechtliche Vorschriften (insbesondere das Verbrennen von Müll) gegebenenfalls mit empfindlichen Bußgeldern geahndet werden können.

Für weitergehende Informationen stehen Ihnen die Mitarbeiter des Landratsamt Kronach (Tel. 09261 / 678-376 und -291) gerne zur Verfügung.



Zwei vorbildlich
aufgebaute
Johannisfeuer
im Landkreis
Kronach

